

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Oktober 2026

Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.10.2026

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.10.2026 wie folgt geändert:

I. Abschnitt II Teil A Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der letzte Spiegelstrich „Leistungen des genetischen Labors (GB gen.LAB)“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden folgende zwei Spiegelstriche nach dem Spiegelstrich „Pauschale für fachärztliche Grundversorgung (GB PFG)“ neu aufgenommen:
 - Leistungen im Labor der Humangenetik (GB HumanLab)
 - Leistungen im Labor der Tumorgenetik (GB TumorLab)
3. Der Absatz mit der Überschrift „Anpassung des fachärztlichen Grundbetrags und des Grundbetrags hausärztliche Versorgungsebene“ wird ersatzlos gestrichen.
4. Der Absatz mit der Überschrift „Anpassung des Grundbetrags „Bereitschaftsdienst und Notfall“ und des Grundbetrags hausärztliche Versorgungsebene“ wird ersatzlos gestrichen.
5. Unter der Überschrift „Anpassung und Umbenennung des Grundbetrags „genetisches Labor“ in Grundbetrag „humangenetisches Labor“ sowie Bildung des Grundbetrags „tumorgenetisches Labor“ wird folgende Regelung als letzter Absatz neu eingefügt:

„Für das 4. Quartal 2026 bis zum 3. Quartal 2027 wird zum einen der Grundbetrag „genetisches Labor“ in Grundbetrag „humangenetisches Labor“ umbenannt. Zum anderen wird der Ausgangswert für die Fortschreibung des Grundbetrags „humangenetisches Labor“ um folgenden Betrag basiswirksam vermindert und der Ausgangswert für die Fortschreibung des Grundbetrags „tumorgenetisches Labor“ in gleicher Höhe erhöht:

Der im Vorjahresquartal für die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4 EBM angeforderte Leistungsbedarf gemäß regionaler Euro-Gebührenordnung für bereichseigene Versicherte wird mit der „rechnerischen Quote genetisches Labor“ multipliziert und durch die Anzahl der Versicherten im jeweiligen Vorjahresquartal dividiert. Die „rechnerische Quote genetisches Labor“ ergibt sich durch die Division des Vergütungsvolumens des Grundbetrags „genetisches Labor“ (ohne Berücksichtigung von Unter- bzw. Überschüssen) durch den angeforderten Leistungsbedarf nach regionaler Euro-Gebührenordnung für die Behandlung bereichseigener Versicherter der dem Grundbetrag „genetisches Labor“ unterliegenden Leistungen im Vorjahresquartal.“

- II. Die Überschrift des Abschnitts II Teil B Nr. 6 wird von „Grundbetrag Genetisches Labor“ zu „Grundbetrag Humangenetisches Labor“ geändert.
- III. Die Überschrift des Abschnitts II Teil B Nr. 6.1 wird von „Rückstellungen für den zu erwartenden FKZ-Saldo genetisches Labor“ zu „Rückstellungen für den zu erwartenden FKZ-Saldo humangenetisches Labor“ geändert.
- IV. Der Satz 2 in Abschnitt II Teil B Nr. 6.1 wird um den Einschub „für die Leistungen aus Kapitel 11.4 EBM“ zwischen „...FKZ des Vorjahresquartals“ und „gesteigert um...“ ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Dieser basiert auf dem FKZ des Vorjahresquartals für die Leistungen aus Kapitel 11.4 EBM gesteigert um die Veränderungsraten nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1.“

V. Abschnitt II Teil B Nr. 6.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergütung für Leistungen der Humangenetik aus Abschnitt 11.4 EBM erfolgt aus dem Grundbetrag Humangenetisches Labor (GB HumanLab), welcher sich nach Abschnitt II Teil A

Nr. 3 ergibt.“

- VI. In Satz 2 des Abschnitts II Teil B Nr. 6.3 wird die Formulierung „**überschreitende Leistungen**“ **ersatzlos gestrichen** sowie der Verweis auf „**Abschnitt II Teil B Nr. 4.9.4**“ in „**Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Absatz 4**“ geändert.
- VII. In Abschnitt II Teil B wird eine Nr. 7 mit den Unterpunkten Nr. 7.1 bis 7.3 mit den folgenden Inhalten neu aufgenommen:

„7. Grundbetrag Tumorgenetisches Labor

7.1 Rückstellung für den zu erwartenden FKZ-Saldo tumorgenetisches Labor

Dem Grundbetrag ist der zu erwartende Saldo des Fremdkassenzahlungsausgleichs (FKZ) für das aktuelle Quartal zuzuführen oder zu entnehmen. Dieser basiert auf dem FKZ des Vorjahresquartals für die Leistungen aus Kapitel 19.4 EBM gesteigert um die Veränderungsraten nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1. Über die Verwendung der Differenz zwischen dem gesteigerten FKZ-Saldo des Vorjahresquartals und dem tatsächlichen FKZ-Saldo des aktuellen Quartals entscheidet jeweils der Vorstand der KV Hessen.

7.2 Vergütung

Die Vergütung für Leistungen der Tumorgenetik aus Abschnitt 19.4 EBM erfolgt aus dem Grundbetrag Tumorgenetisches Labor (GB TumorLab), welcher sich nach Abschnitt II Teil A Nr. 3 ergibt.

7.3 Über-/ Unterschreitungen

Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung dieser Leistungsbereiche. Soweit eine Quotierung der Leistungen die Quote von 60% unterschreitet, erfolgt eine Stützung auf diese Quote von 60% zu Lasten der nach Abschnitt II Teil B Nr. 4.2 Buchstaben a) gebildeten Rückstellung.

Im Falle einer Unterschreitung der Leistungsanforderung des in Abschnitt II Teil A Nr. 3 gebildeten Grundbetrages, wird mit der Unterschreitung das Verteilungsvolumen für RLV/QZV nach Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Absatz 4 aufgefüllt.“

VIII. In der Anlage 5 werden die laufenden Nummern 26) bis 28) und die laufende Nummer 31) wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
26)	ab 2/2026	<u>Eindeckelung:</u> Ärztliches Zweitmeinungsverfahren bei kathetergestützten elektrophysiologischen Herzuntersuchungen	Nach Beschluss des BA in der 430. Sitzung werden die Leistungen, die mit der entsprechenden indikationsspezifischen Pseudoziffer (GOP 01645G EBM) gemäß der Protokollnotiz gekennzeichnet sind, ab dem 1. April 2025 in die mGV überführt. Der im Vorjahresquartal ermittelte Eindeckelungsbetrag gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 wird dem RLV in Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 (FA) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 1 zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)
27)	ab 3/2026	<u>Eindeckelung:</u> Ärztliches Zweitmeinungsverfahren bei Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators	Nach Beschluss des BA in der 430. Sitzung werden die Leistungen, die mit der entsprechenden indikationsspezifischen Pseudoziffer (GOP 01645H EBM) gemäß der Protokollnotiz gekennzeichnet sind, ab dem 1. Juli 2025 in die mGV überführt. Der im Vorjahresquartal ermittelte Eindeckelungsbetrag gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 wird dem RLV in Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 (FA) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 1 zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)
28)	ab 4/2026	<u>Bewertungserhöhung:</u> GOP 06331 und 06332 EBM	Nach Beschluss des BA in der 807. Sitzung wird die mGV um den erwarteten Mehrbedarf der genannten GOP erhöht. Der im Vorjahresquartal in den Quartalen ermittelte Mehrbedarf gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 wird im QZV 37 nach Anlage 2 bei vollzugelassenen Augenärzten bereitgestellt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.6

31)	bis 4/2026	<u>Erhöhung/Mehrbedarf der mGV:</u> Für die Vergütung der Leistungen des Kapitels 11.4 EBM	<p>Nach Beschluss des BA in der 547. Sitzung wurde eine basiswirksame Anhebung der mGV für das Jahr 2021 beschlossen. In den folgenden 4 Jahren findet eine jährliche Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung humangenetischer Leistungen aus dem Kapitel 11.4 EBM mit molekulargenetischen Mutationssuchen (GOP 11355, 11356, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11513 und 11522 EBM) statt. Diese Anpassungen müssen basiswirksam berücksichtigt werden.</p> <p>Das in der 850. Sitzung mitgeteilte Punktevolumen für Hessen von 2.956.764 Punkten je Quartal wird gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 und im Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 und Abschnitt II Teil B Nr. 6 im GB „humangenetisches Labor“ berücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 6
-----	---------------	---	---	--

IX. Das Inhaltsverzeichnis wird gemäß den vorstehenden Änderungen aktualisiert und geändert.

Frankfurt, den 24.10.2026

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Michael Thomas Knoll

Vorsitzender der Vertreterversammlung

